

Bitte zurück an:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern

Ordnungsnummern:

Vollmacht

(Hinweis: gilt nur für die Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Einselfthum, 21110-HA3 und beschränkt sich auf oben genannte Ordnungsnummern)

(A) Vollmachtgeber/in

(B) Bevollmächtigte/r

Vorname Name

Vorname Name

Straße Hausnummer, PLZ Ort

Straße Hausnummer, PLZ Ort

Hiermit bevollmächtige ich die unter (B) genannte Person zu allen, das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Einselfthum betreffenden Handlungen, insbesondere zur Bestellung eines Vertreters für einzelne Handlungen.

Der/Die Bevollmächtigte soll von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sein ja *) nein
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

*) ja = Die Befreiung vom § 181 BGB bedeutet, dass der Bevollmächtigte auch rechtsverbindliche Erklärungen abgeben kann, von denen er selbst betroffen ist.

Die Bevollmächtigung umfasst insbesondere folgende Handlungen:

- Abschluss von Vereinbarungen,
- Übernahme von Verpflichtungen / Verzicht auf eine Sache oder ein Recht,
- Entgegennahme von Geldbeträgen oder Schriftstücken sowie
- Vertretung in allen Widerspruchs - und Klageverfahren.
- Die vom Bevollmächtigten für mich bereits abgegebenen Erklärungen werden von mir genehmigt

(Soll die Vollmachterteilung nicht so umfangreich sein, wie es im Vordruck vorgesehen ist, so sind die auszuschließenden Handlungen zu streichen.)

Ort, Datum

Unterschrift mit Vor - und Zunamen des Vollmachtgebers

Unterschriftenbeglaubigung

Die vorstehende Unterschrift ist von:

Vorname, Zuname, ggf. Geburtsname (bitte in Druckschrift)

wohnhaft in: _____

Straße Hausnummer, PLZ Ort

persönlich bekannt - ausgewiesen durch: _____

(Personalausweis, Reisepass Nr.)

vor mir vollzogen - anerkannt worden. Dies wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung wird zur Vorlage bei der Flurbereinigungsbehörde erteilt.

Ort, Datum

Unterschrift und Amtsbezeichnung (Siegel)

Gebühren- und Kostenfreiheit: Als Geschäft, das der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift frei von allen Gebühren und Kosten des Bundes, der Länder und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 108 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)-; § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18.05.1978 (GVBl S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)- sowie entsprechende Bestimmungen in den übrigen Bundesländern).